

# Das Gewicht des Kleingedruckten

Autor(en): **Widmer, Ernst A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fotointern : digital imaging**

Band (Jahr): **3 (1996)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-979968>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Das Gewicht des Kleingedruckten

Das Kleingedruckte, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind eine weitverbreitete Erscheinung des modernen Geschäftslebens. Sie sind einerseits ein unabdingbares Regelungsinstrument des standardisierten Massenvetragtes und andererseits ein Mittel, um das gesetzlich vorgesehene Leistungsgleichgewicht zwischen Vertragspartnern zu beeinflussen.

Die erste Funktion ist legitim: Das Gesetz lässt viele regelungsbedürftige Fragen offen, welche im Hinblick auf die Streitvermeidung besser festgelegt werden sollten. Problematisch ist die zweite Funktion: der einseitige Schutz des einen Vertragspartners. In der Praxis stellt sich daher immer wieder die Frage, ob Kleingedrucktes gültig sei oder nicht.

Was gilt z.B., wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei Lieferverzögerungen vorsehen, dass der Käufer schriftlich mahnen und eine Nachfrist von 60 Tagen ansetzen muss, bevor er vom Vertrag zurücktreten darf? Darf der Lieferant diese Bestimmung auch dann durchsetzen, wenn eine ordnungsgemässe Lieferung zum vornherein ausgeschlossen ist, und er gemäss Art. 108 des Obligationenrechts (OR) berechtigt wäre, ohne Einhaltung einer Mahnfrist vom Vertrag zurückzutreten? Würde mit dem Mahnfristerfordernis der AGB das Recht zum sofortigen Vertragsrücktritt gemäss Art. 108 OR wegbedungen?

Das Kantonsgericht St. Gallen hat in einem kürzlich entschiedenen

Fall festgehalten, den fraglichen AGB sei nicht zu entnehmen, dass das förmliche Verfahren selbst dann einzuhalten sei, wenn die Nachfristansetzung nutzlos wäre. Auch AGB sind nach dem Sinn und Zweck auszulegen, der ihnen im Geschäftsleben nach Treu und Glauben zukommt. Dies bedeutet, dass bei Auslegungsfragen die Interessenlage der Parteien zu berücksichtigen ist. Da gemäss bundesgerichtlicher Praxis nicht anzunehmen ist, dass die Parteien eine *unangemessene Lösung* gewollt haben, hat das Gericht im konkreten Fall die entsprechende AGB Klausel für nicht anwendbar erklärt.

Unklarheiten von AGB gehen stets zu Lasten des Verfassers. Schliesslich ist zu beachten, dass das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) eine Schutzbestimmung gegen missbräuchliche Geschäftsbedingungen vorsieht. Gemäss Art. 8 UWG sind AGB unlauter, wenn sie zum Nachteil einer Vertragspartei von der unmittelbar oder singulär anwendbaren gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen oder eine der Vertragsnatur erheblich widersprechenden Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen. Trotz dieser Schutzmechanismen sollte sich der umsichtige Kunde nicht von der Lektüre der AGB dispensieren, denn ausgewogene AGB sind auch eine Visitenkarte des Unternehmens und ein Hinweis darauf, ob dieses seinen eigenen Leistungen vertraut.

© Ernst A. Widmer

### Erste APS-Verkaufstage in Japan

Die Verkaufserwartungen für APS wurden – wenigstens in Japan – von der Publikumsnachfrage weit übertroffen. Eines der grössten Fachgeschäfte in Tokio konnte mit dem Kontingent von 100 Canon IXY (entspricht Canon IXUS) nicht einmal die eingegangenen Vorbestellungen ausliefern. Verschiedene Geschäfte richteten spezielle APS-Ecken ein, die vor allem darunter litten, dass der Kameranachschub, insbesondere der teureren Modelle, stark zu wünschen übrig liess. Ein wichtiger Kritikpunkt, der seitens der japanischen Händler zu hören war, bezog sich auf eine ungenügende Information über die Vorteile des neuen Systems auf Konsumentenebene: Viele Interessenten hätten APS-Kameras für neue Digitalkameras gehalten.

Bedauerlich ist die Tatsache, dass um die neuen Produkte bereits ein heisser Preiskampf tobt: Die Kameras werden in Japan bereits deutlich unter dem Listenpreis verkauft. Dabei hält die Fuji Epion 250Z mit mit 25,5 % den Rekord der Preisnachlässe, während die Canon IXY vereinzelt 12,6 % billiger über die Theke ging. Das Mittel der Rabatte liegt bei rund 20 %. Auch die APS Einfilmmkameras sind von dieser unglücklichen Entwicklung nicht verschont, wobei das Mittel bei Kodak-Kameras um 13 und bei Konica um 21 % lag. (jpea)

## Wir sind zwar für LEICA bekannt

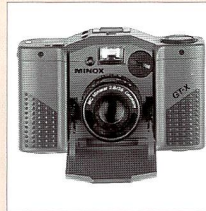


**- aber nicht nur!**  
Wir führen in unserem Sortiment weitere Foto- und AV-Marken von Weltruf, für die wir ebenso mit unserem Namen bürgen. Beste Qualität und ein lückenloser Service sind unsere höchsten Ziele.

Für LEICA, aber auch für

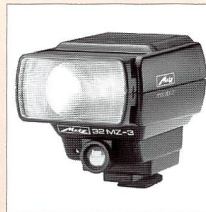
### MINOX

Kleinbild- und Kleinbildkameras von Weltruf. Ideale «Immer-dabei-Kameras», die sich durch Objektive bester Schärfe und höchste Zuverlässigkeit auszeichnen.



### METZ

Ein breites Sortiment an Blitzgeräten für professionelle Ansprüche. Über das SCA-Adaptersystem sind Metz Blitzgeräte kompatibel zu allen Kameras.



### VF-REPORTER

Hochwertige Designer-Taschen für Foto, Video und Freizeit, die aus schwarzem oder goldfarbenem Leder gefertigt sind. Europäische Qualitätsprodukte.



### SIMDA

Projektoren mit Rundmagazin für höchste Ansprüche. Ausserordentliches Qualitäts-/Preis-Verhältnis. Kompatibel mit allen Steuersystemen des Marktes.



# LEICA

LEICA CAMERA AG

Hauptstrasse 104, 2560 Nidau

Tel. 032 51 34 34, Fax 032 51 98 23